

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	79 (1928)
Heft:	7-8
Rubrik:	Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Aus Rücksicht auf die Umgebung (Straße, Telephonleitung) und zur Schonung des Holzes waren für die Fällung besondere Vorkehren notwendig. Der Baum wurde stehend entastet. Die Hauptäste, selber so stark wie ordentliche Buchenstämme, wurden durch Sprengung vom Stamm gelöst. Auch die Zerkleinerung derselben geschah mit Hilfe von Sprengstoffen. Die Kosten der Fällung und Aufrüstung beliefen sich auf nahezu 300 Franken.

Letztere ergab eine Masse von 29,90 m³, nämlich einen zu Nutzhölztauglichen Stamm von 6,5 m Länge und 117 cm Mittendurchmesser ohne Rinde, im Inhalte von 7 m³, sodann 28,5 Ster Brennholz und 195 Wellen. In diesen Zahlen sind 0,5 Ster Brennholz und 10 Wellen inbegriffen, die infolge eines Astbruches im Jahre 1926 gerüstet wurden.“

Der Erlös aus dem Holz betrug 1420 Franken brutto oder 1120 Franken netto.

K.

„Schläsmenschnee“.

Im Beiheft Nr. 2 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins 1928 erwähnt Herr Dr. Franz Fanthäuser in seinem Referat „Über Lawinen und Lawinenverbau“ in der Fußnote auf Seite 21, daß „Schläsmen“ dem „Sueggen“ nicht synonym sei. Zur Rechtfertigung von Prof. Dr. Brockmann, der diesen Ausdruck von mir mitgeteilt erhielt, muß ich als Kenner unsererischen Sprachgebrauches aber erwähnen, daß in Uri nicht nur der nasse, schwere Schnee, sondern vor allem der hangabwärtskriechende Schnee als Schläsmenschnee bezeichnet wird.

Altdorf-Uri, Juni 1928.

Max Dechslin.

Vereinsangelegenheiten.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ständigen Komitees vom 23./24. Mai 1928 in Zürich.

1. Zum Eintritt als Mitglieder haben sich angemeldet:

Herr Andrea Janett, Forstingenieur, Sent (Engadin);

„ Hans Bühler, Gerichtspräsident, Frutigen (Bern);

„ Gottlieb Bigler, Forstingenieur, Direktionssefretär, Bern.

Die Aufnahme wird genehmigt.

Durch Hinschied haben wir verloren Herrn Arnold Käser in Freiburg.

2. Auf unsere letzjährigen Gesuche um ständige Kantonsbeiträge an den S. F. V. sind uns weitere Antworten zugegangen. Das Ergebnis der Aktion wird anlässlich der kommenden Jahresversammlung mündlich mitgeteilt.

3. Vom Verlage unserer forstlichen Jugendschrift wird gemeldet, daß die zwei ersten Hefte noch im Sommer, das dritte Heft und der Gesamtband etwa Ende September erscheinen werden.

4. Die Tabelle über „Wichtigere Verhandlungen und Beschlüsse des Schweizerischen Forstvereins, 1843—1927“ ist nun auch noch in französischer Sprache zu publizieren und nachher, wie in der deutschen Schweiz geschehen, zu Propagandazwecken zu verwerten.

5. In gemeinsamer Beratung mit dem Vizepräsidenten des Lokalkomitees, Herrn Kantonförstinspektor Eiselin, wird das Programm der Jahresversammlung bereinigt und der Termin auf 9. bis 12. September festgesetzt.

6. Als Mitglieder des Spezialausschusses für Ausarbeitung von Richtlinien betreffend forstliche Expropriationen werden gewählt: Oberförstmeister Th. Weber in Zürich (als Präsident); Förstmeister von Erlach in Bern, Oberförster Bavier in Solothurn, Förstinspektor Burri in Luzern und Förstinspektor Darbellay in Freiburg.

7. Die vom Kassier vorgelegten Anträge betr. Umgestaltung der Vereinsrechnung werden genehmigt. Demgemäß erscheinen künftig alle Kantonbeiträge gesamthaft unter „Publizitätsfonds“.

8. Es wird beschlossen, der Jahresversammlung die Ausschreibung einer neuen Preisaufgabe zu beantragen, mit Ablieferungstermin bis 1. April 1930. Themenvorschläge sind bis zum 20. August bereitzustellen. Bezugliche Anregungen werden auch aus den Kreisen der Mitglieder gerne entgegengenommen.

Bücheranzeigen.

Taxatorische Grundlagen zur Forsteinrichtung. Von Dr. Philipp Flury, Adjunkt der eidgenössischen forstlichen Versuchsanstalt. XIV. Band, 3. Heft der „Mitteilungen der Schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen“. Zürich, Beer & Co., 1927.

In diesem Heft nimmt der Verfasser Stellung zu den in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Forsteinrichtung aufgetauchten Problemen, soweit sie die Taxation betreffen. Dr. Flury hat sich seit der Gründung der forstlichen Versuchsanstalt im Jahre 1888 ununterbrochen in leitender Stellung mit der Vorrats- und Zuwachsbestimmung befaßt und über seine Untersuchungen eine große Zahl von Arbeiten veröffentlicht. Diese Untersuchungen erstreckten sich vorerst vorwiegend auf gleichaltrige, geschlossene Bestände, doch wurden schon vor mehr als 20 Jahren auch Erhebungen in gemischten, gelichteten und geplenternten Beständen begonnen. Dr. Flury ist daher in der Lage, manches zur Klärung umstrittener Fragen der modernen Forsteinrichtung beizutragen und fühlt sich, wie einleitend bemerkt wird, moralisch verpflichtet, ihre taxatorischen Grundlagen einer kritischen Prüfung zu unterziehen.